

Anlag zur Satzung nach § 4.2a BauGB-Maßnahmeng
zur 4. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung

- Berkenroth -

M. 1 : 2.500

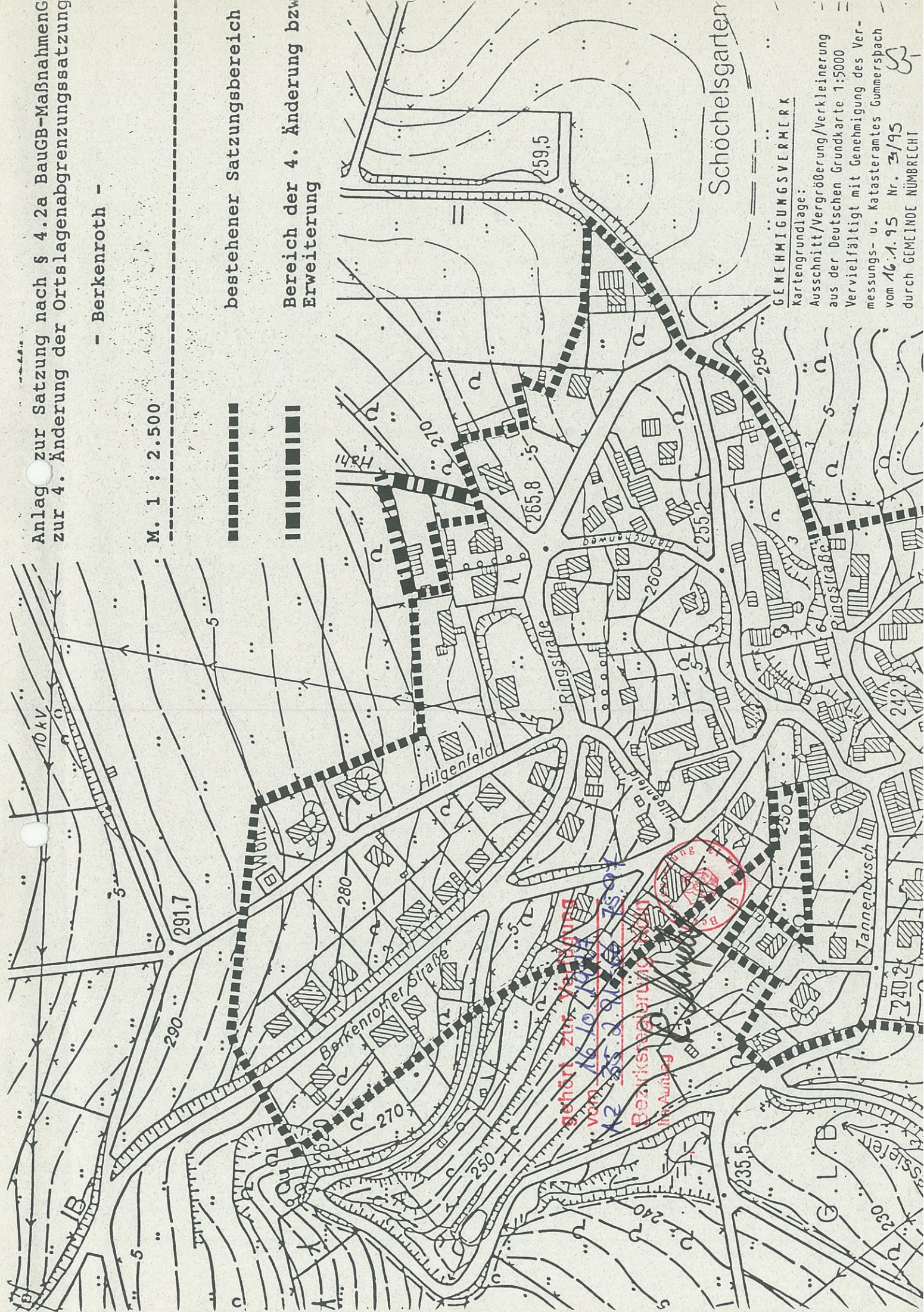
bestehener Satzungsbereich

Bereich der 4. Änderung bzw
Erweiterung

Schöchelsgarten

GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 16.1.95 Nr. 3/95
durch GEMEINDE NÜMBRECHT





nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG zur 4. Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG und § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB für die Ortslage Berkenroth

Für die Ortslage Berkenroth besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs 2 BBauG und § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB. Aufgrund des § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Vorhaben zulässig, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 4

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

Als Ausgleich ist auf dem Grundstück Gemarkung Marienbergshausen, Flur 60, Nr. 180 eine Wildhecke aus einheimischen Laubgehölzen längs der Nordgrenze des Grundstückes zu pflanzen. Die Hecke soll der Einbindung des Grundstückes und des geplanten Gebäudes in die Landschaft dienen. Sie ist in einer Breite von 1,50 m und einer Länge von 32 m, beginnend an der Straße "Hähnchenweg" zu pflanzen.

Es sind folgende Pflanzenverwendungen und Pflanzengrößen zu wählen:

Acer campestre (Feldahorn)	Hei. 2xv., 150-200
Carpinus betulus (Hainbuche)	Hei. 2xv., 150-200
Prunus avium (Vogelkirsche)	Hei. 2xv., 150-200
Corylus avellana (Haselnuß)	Str. 2xv., 60-100
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Str. 2xv., 60-100
Prunus spinosa (Schlehe)	Str. 2xv., 60-100
Sambucus nigra (Holunder)	Str. 2xv., 60-100
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	Str. 2xv., 60-100

Die nach dieser Satzung erforderlichen Anpflanzungen sind spätestens bis zur Fertigstellung des Wohnhauses auf dem Flurstück 180 durchzuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.